

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rausch-
gifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten
Kriminalität (OrgKG)

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -

Punkt 2 b der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 4 Nr. 3 (§§ 98 a Abs. 1 Satz 1 StPO)

In Artikel 4 Nr. 3 ist § 98 a Abs. 1 Satz 1 wie folgt
zu fassen:

"Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß

1. eine der in § 100 a Satz 1 Nr. 1 a), c), 2, 3, oder
4 bezeichneten Straftaten oder
2. eine Straftat nach den §§ 176, 177 oder 178 des
Strafgesetzbuches

Ausgeliefert am 25. APR. 1991.

...

begangen worden ist, so dürfen, unbeschadet §§ 94, 110, 161, personenbezogene Daten von Personen, die bestimmte, auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen, mit anderen Daten maschinell abgeglichen werden, um Nichtverdächtige auszuschließen oder Personen festzustellen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen.

Als Folge ist in der BR-Drucksache 74/90 (Beschluß)

- a) in der Vorbemerkung zu Artikel 4 Nr. 3 der dritte Absatz (Seite 118) zu streichen.
- b) in dem Abschnitt "\$ 98 a Begriff, Voraussetzungen)" die Begründung in den Absätzen 2 bis 5 (Seite 118 ff.) wie folgt zu fassen:

"Die Zulässigkeit der Maßnahme ist unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Strafverfolgungsbehörden nach Absatz 1 Satz 1 eng begrenzt auf den Zweck der Verfolgung der in § 100 a Satz 1 Nr. 1 a), c), 2, 3 und 4 StPO bezeichneten Straftaten sowie der in den §§ 176, 177 und 178 StGB enthaltenen Tatbestände. Diese Begrenzung ist wegen der Tragweite des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erforderlich. Nicht nur der Beschuldigte, sondern eine Vielzahl von Unbeteiligten kann von der Rasterfahndung betroffen sein. Die Abwägung zwischen dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse und diesen Grundrechtseingriffen zwingt zur Begrenzung auf einen klar und abschließend gefaßten Katalog schwerwiegender Straftaten, deren Aufklärung den Einsatz systematisierter Fahndungsmethoden erfordern kann.

Die Zulässigkeit der Maßnahme ist zudem von einer angehobenen Verdachtsschwelle abhängig."

- 3 -

Begründung:

Der Änderungsantrag greift die von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates geäußerten Bedenken zu der Frage des Katalogs der Straftaten auf, zu deren Bekämpfung die Rasterfahndung zulässig sein soll (S. 49 ff. der BT-Drucksache 11/7663).

Mit dem Antrag wird vorgeschlagen, im wesentlichen auf den Katalog des § 100 a StPO zurückzugreifen. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Der Ausgleich zwischen dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse und den Grundrechten des einzelnen erscheint durchaus gelungen.

Ausgenommen sind die in § 100 a Satz 1 Nr. 1 b), d) und e) StPO genannten Straftaten, bei denen ein Bedürfnis für den Einsatz systematisierter Fahndungsmethoden nicht anzunehmen ist. Ergänzt wurde eine Reihe von schweren Sexualstraftaten, deren Aufklärung in manchen Fällen nur durch den Einsatz der Rasterfahndung möglich wird.